



# Nachlese Personalratswahlen 2011

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

anlässlich der abgeschlossenen Personalratswahlen möchte ich im Namen des Landesvorstands der DPoIG allen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich danken, die uns bei der Wahl unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt den engagierten Kolleginnen und Kollegen, die sich als Kandidaten zur Wahl gestellt haben.

Am Ende können wir mit unserem Ergebnis sehr zufrieden sein. Unseren Sitz im Hauptpersonalrat konnten wir sicher verteidigen. Mit Mike Schirde-

wahn hat die DPoIG einen würdigen Nachfolger für Ernst Meißner im HPR.

Auch auf örtlicher Ebene haben wir, wo wir angetreten sind, gute Ergebnisse erzielt.

Die gewählten DPoIG-Vertreter werden nach bestem Wis-

sen und Gewissen in den Personalräten wirken.

*Torsten Gronau  
Landesvorsitzender*



## Geplante Beförderungsaktion zum 1. Juli mehr als mickrig

Kommentar des Landesvorsitzenden Torsten Gronau zu den zum 1. Juli 2011 geplanten Beförderungen

Vollmundig klopfte sich die Landesregierung am Jahresanfang auf die Schulter. Man habe finanziell die Rahmenbedingungen für längst überfällige Beförderungen bei der Polizei geschaffen, frohlockte der Innenminister.

Die Regierungskoalition freute sich, man habe nun endlich die lange geforderte Verlässlichkeit geschaffen, um den Polizeiberuf attraktiv zu halten.

Und, immerhin plane man auch noch zur Jahresmitte einen zweiten Beförderungstermin. Hiermit beschwichtigte man die Empörung, dass die für Beförderungen eingestellten Haushaltsmittel durch Einsparungen zuvor von der Polizei überwiegend selbst „erwirtschaftet“ wurden (Wegfall Jubiläumszuwendung, Verlängerung der Lebensarbeitszeit, Wegfall der Ausgleichszahlung).

Die groß angekündigte Beförderungsaktion erweist sich nun offenbar als Posse.

Zum Redaktionsschluss wurde bekannt, dass einige wenige Hebungen (insgesamt um die 20) im höheren und gehobenen Dienst geplant seien – so die Informationen der DPoIG. Der mittlere Dienst geht nach Lage der Dinge komplett leer aus.



Landesvorsitzender  
Torsten Gronau

Das ist eine weitere Ohrfeige für die Motivation in der Polizei.

Die DPoIG fordert, insbesondere zu A 9 Beförderungsmöglichkeiten zum 1. Juli 2011 zu schaffen. Hier fängt die amtsangemessene Besoldung für die Polizei an und zum 1. Januar 2011 wurde dieser Bereich sträflich vernachlässigt. ■

## Wahlsplitter

Wahlverfahren frauenfeindlich?

Völlig zu Recht wurde im Vorfeld der Wahl vielerorts die Frage gestellt, ob die Vergabemöglichkeit lediglich einer Stimme für eine Kandidatin unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung korrekt ist. Die Problematik wurde auch im Rahmen einer Sitzung der Gleichstellungsbeauftragten erörtert, zu der die drei Vorsit-

zenden der Polizeigewerkschaften eingeladen waren. Kollege Horst Winter erläuterte die Rechtslage. Die war zwar nachvollziehbar, trotzdem ergab sich ein Gefühl, dass da etwas nicht richtig sein kann.

Das Verhältnis 1:7 bei der geschlechterspezifischen Stimmenabgabe spiegelt nicht ein-

mal annähernd den tatsächlichen Frauenanteil in der Polizei wider. Und das Endergebnis sprach dann auch für sich. Bei den Beamten finden sich acht Männer und keine Frau im Hauptpersonalrat wieder. Ähnliche Ergebnisse finden sich auch in den örtlichen Personalräten wieder.

Die DPoIG wird sich dieses Thema annehmen und gemeinsam mit den Fachgewerkschaften im dbb erörtern.

*Angela Ipsen,  
Landesfrauenvertretung DPoIG*

### Impressum:

Redaktion:  
Thomas Nommensen (v. i. S. d. P.)  
Muhliusstraße 65  
24103 Kiel  
Tel. 04 51/49 15 97  
E-Mail: thomasnommensen@aol.com

Landesgeschäftsstelle:  
Muhliusstraße 65  
24103 Kiel  
Tel. (04 31) 2 10 96 62  
Fax (04 31) 5 19 22 21

Internet: [www.dpolg-sh.de](http://www.dpolg-sh.de)  
E-Mail: [dpolg-sh@t-online.de](mailto:dpolg-sh@t-online.de)  
ISSN 0937-4841



# Sicherungsverwahrung – ein weiteres Kapitel



Ein Kommentar zu den Folgen des Urteils vom Bundesverfassungsgericht zur Sicherungsverwahrung

Im Jahr 2010 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in mehreren Fällen die in Deutschland gängige Praxis der Sicherungsverwahrung massiv kritisiert.

In der Folge wurden bundesweit mehrere noch als gefährlich geltende Sexualstraftäter per Beschlüssen von Oberlandesgerichten aus der Sicherungsverwahrung entlassen – so auch zwei Männer aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Aufgrund der Rüge der Straßburger Richter hat der bundesdeutsche Gesetzgeber eiligst die Sicherungsverwahrung neu geregelt und deren Verhängung an neue, geschärfte Bedingungen geknüpft sowie auch die Unterbringung der Sicherungsverwahrten mit veränderten Voraussetzungen verbunden.

Wir berichteten ausführlich im „Polizeispiegel“ (Ausgabe März 2011).

Am 4. Mai 2011 hat nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Sicherungsverwahrung ein grundsätzliches Urteil gefällt, was für die deutsche Gerichtsbarkeit bindende Wirkung entfaltet und sich sowohl mit den vom EGMR kritisierten Verfahrensweisen als auch mit der seit Anfang 2011 geltenden neuen Gesetzgebung auseinandersetzt.

Überraschend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil alle bisher vollzogenen Umstände und rechtlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, also auch die der erst seit Anfang 2011 gelten-

den Regularien, als verfassungswidrig bezeichnet.

Dieses vielerorts als schallende Ohrfeige für das Bundesjustizministerium bezeichnete Urteil verpflichtet den Gesetzgeber nun ein „freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept“ zu schaffen. Umfassende Behandlungs- und Betreuungsangebote sowie eine realistische Entlassungsperspektive für den Sicherungsverwahrten werden vom BVerfG dem Gesetzgeber ins Stammbuch geschrieben. Bis Ende Mai 2013 hat das BVerfG dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt, um die Sicherungsverwahrung vollständig neu zu regeln.

Was bedeutet dieses Urteil nun für die aktuell noch in Sicherungsverwahrung befindlichen Straftäter? Wird es als Folge des BVerfG-Urteils – wie vielfach befürchtet – erneut zu kurzfristigen Entlassungen von gefährlichen Sexualstraftätern kommen, die in keiner Weise auf ihre Entlassung vorbereitet werden konnten?

In einer Erklärung vom 10. Mai 2011 versucht das Justizministerium in Schleswig-Holstein zu beruhigen, es werde zu „keinen kurzfristigen Entlassungen von Sicherungsverwahrten“ kommen. Die vom BVerfG eingeräumte Übergangsfrist lasse es zu, die noch in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen, bis zur Neuregelung weiter in staatlichem Gewahrsam zu belassen. Der Sprecher des Landesjustizministers gibt

jedoch zu, dass die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung nach den Vorgaben des BVerfG sehr aufwendig sein werde und man über eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern nachdenken müsse. Ein echtes Konzept scheint die Landesregierung bei diesem Thema trotz jahrelanger Diskussion hingegen noch nicht zu haben.

Der Umstand der vom BVerfG eingeräumten Übergangsfrist für aktuell in Sicherungsverwahrung befindliche Personen darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass es Straftäter gibt, die schlicht nicht therapierbar sind und wenigstens mittelfristig eben doch entlassen werden müssen.

Ob dann in jedem Fall das im Jahr 2010 ebenfalls beschlossene Therapieunterbringungs-gesetz greifen wird, ist mehr als fraglich. Dieses sieht vor, dass aus Sicherungsverwahrung Entlassene dann weiter gegen ihren Willen in geschlossenen therapeutischen Einrichtungen untergebracht werden dürfen, wenn zwei unabhängige psychiatrische Gutachter unabhängig voneinander eine krankheitsbedingte Fortdauer der Gefährlichkeit der Person feststellen.

Bleibe noch das von manchem Politiker nahezu als „letzte Rettung“ beschworene Mittel der so genannten „elektronischen Fußfessel“, welches als Mittel der Führungsaufsicht nach einer Entlassung möglich sein soll. Das auf GPS-Daten basierende System soll – soweit der

derzeitige Pilotversuch in Bayern erfolgreich verlaufen sollte – den Aufenthaltsort des Probanden sowie mögliche Verstöße gegen Aufenthaltsverbote (bei Sexualstraftätern zum Beispiel in der Nähe von Kindergärten und Schulen) anzeigen können. Was es jedoch nicht anzeigen können wird, ist aber eben, was genau der unter Führungsaufsicht stehende Straftäter gerade macht.

Aus einer Kleinen Anfrage des CDU-Abgeordneten Kalinka an die Landesregierung in Kiel ergibt sich, dass dieses Mittel der elektronischen Aufenthaltsüberwachung von Straftätern unter engen rechtlichen Grenzen auch in Schleswig-Holstein kommen wird. Ob dieses „letzte Mittel“, welches nach Auskunft der Landesregierung einmalige Kosten von 42 000 Euro sowie laufende Kosten von 230 Euro monatlich pro Proband mit sich bringt, gerade bei notorischen Gewalt- oder Sexualstraftätern zu der erhofften Senkung der Rückfallquote führt, dürfte bei erfahrenen Polizeibeamten auf große Skepsis stoßen.

Unter dem Strich bedeutet das Urteil des BVerfG zur Sicherungsverwahrung in jedem Fall, dass die Politik sich mal wieder nicht mit Ruhm bekleckert hat und es mutmaßlich erneut die Polizei auszubaden hat, wenn der Gesetzgeber sowie die Landesregierung es nicht geschafft haben, die Bevölkerung hinreichend vor rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern zu schützen.

*Thomas Nommensen*

# Verpflegung im geschlossenen Einsatz

Immer wieder taucht vor geschlossenen Einsätzen die Frage auf, ob für den Einsatz Anspruch auf Einsatzverpflegung besteht oder nicht. Die angemessene und rechtzeitige Versorgung von Einsatzkräften, gerade in geschlossenen Einsätzen, ist elementar im Rahmen der Gesundheitsfürsorge und sorgt für die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Beamten.

Die Frage nach der Einsatzversorgung wurde in der Vergangenheit oftmals von der Einsatzführung stiefmütterlich behandelt. Mittlerweile scheint es aber Standard zu sein, dass der Anspruch auf Einsatzverpflegung umgesetzt wird.

Trotzdem ist festzustellen, dass auch der Anspruch auf Einsatzverpflegung im Zuge von Sparbemühungen immer wieder näher betrachtet wird. Hiergegen hat die DPoIG stets ihr Veto eingelegt und wird das auch künftig tun.

Leider kam es auch in der jüngeren Vergangenheit immer wieder zu skandalösen Versorgungsspannen bei Großeinsätzen. In Schleswig-Holstein hat es diesbezüglich zum Glück noch keine Beanstandungen gegeben. Andernorts kam es aber auch schon zu Durchfallerkrankungen, was auf mutmaßlich verdorbene Lebensmittel zurückzuführen war.

Ein weiteres Problem ist die organisatorische Umsetzung während eines Einsatzes, ins-

besondere wenn es um Warmverpflegung geht. Da bedarf es schon einer organisatorischen Meisterleistung, auch abgelegene Einheiten zeitgerecht zu versorgen und niemanden zu vergessen.

Ein weiteres Problem tut sich spätestens seit dem letzten Gorleben-Einsatz auf, nämlich das mutwillige Abschneiden der Einsatzkräfte von Versorgungsleistungen durch Blockaden der Nachschubwege. Diese Problematik wird bei künftigen Einsatzkonzeptionen beachtet werden müssen. Und ein weiteres Problem delikater Natur ist zu lösen. Es ist zu beobachten, dass Einsatzkräfte aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten, während ei-

nes Einsatzes eine Toilette aufsuchen zu können, dazu neigen, möglichst wenig zu trinken. Das jedoch führt unter Umständen zu lebensbedrohlichen Zuständen der Dehydrierung. Auch das ist im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu beachten. Niemand will künftig noch erleben müssen, dass Polizeibeamtinnen mangels Alternativen ihr Geschäft im Wald erledigen müssen, hierbei von Pressefotografen abgelichtet werden, die dafür noch einen Kunstpreis erhalten. Solch ein skandalöses Vorkommnis muss zumindest zur Folge haben, dass man sich an oberster Stelle dieses Themas annimmt. ■

## > Info

### > Welche Ansprüche bestehen?

Bei Einsätzen, Übungen und Beirhaltungen geschlossener Einheiten mit einer voraussichtlichen Verwendungsdauer von mehr als sechs Stunden besteht ein Anspruch auf Verpflegung.

### > Wer hat Anspruch auf Verpflegung?

Anspruch haben die Kräfte, die vornehmlich in den geschlossenen Einsatz eingebunden sind. Beamte, die aufgrund der Kräftegestellung einer Dienststelle zum Beispiel Dienst im Wachdienst versehen, um einen Kollegen zu vertreten, der in den geschlossenen Einsatz fährt, haben keinen Verpflegungsanspruch.

### > In welchem Umfang habe ich Verpflegungsanspruch?

Das richtet sich nach der voraussichtlichen Einsatzdauer. Bis neun Stunden werden 4,50 Euro veranschlagt, bis zwölf Stunden sechs Euro, darüber hinaus sieben Euro. Verpackung und Pfand wird hierbei nicht mitberechnet.

### > Welche Verpflegung bekomme ich?

Die Zusammensetzung der Verpflegung muss ernährungsphysiologisch ausgewogen sein. Hierzu gibt es fachliche Unterstützung, unter anderem vom polizeiärztlichen Dienst. Standardmäßig werden bei Bedarf auch vegetarische Verpflegungsleistungen erreicht.

### > Was passiert bei extremer Hitze oder Kälte?

Ausdrücklich können bei Bedarf zusätzliche Erfrischungen, Kalt- oder Warmgetränke ausgegeben

werden, um einer besonderen Einsatzsituation Rechnung zu tragen. Zudem kann bei solchen besonderen Bedingungen auch nach oben von den festgesetzten Preisen pro Verpflegungseinheit abgewichen werden. Hierzu hat der Einsatzleiter eine schriftliche Begründung nachzureichen.

### > Welche Formalien sind einzuhalten?

Der zuständige Polizeiführer ordnet einen geschlossenen Einsatz durch seinen Einsatzbefehl an. Er stimmt zudem die voraussichtliche Einsatzdauer unter Berücksichtigung von Anreisezeiten ab, um den Umfang des Verpflegungsanspruchs abzudecken.

### > Keine Verpflegung – was dann?

Ersatzweise besteht Anspruch auf Tagegeld nach dem Bundes-

reisekostengesetz. Der Satz beträgt derzeit bei einer Abwesenheit von der Dienststelle von länger als acht, aber weniger als 14 Stunden, sechs Euro. Bei Abwesenheit von länger als 14 Stunden erhöht sich der Satz auf zwölf Euro, bei mehr als 24 Stunden auf 24 Euro.

Solche Fälle können bei kurzfristiger Alarmierung vorkommen, wenn keine Verpflegung mehr beschafft werden kann oder wenn eine Verpflegung aufgrund eines besonderen Einsatzauftrages nicht sinnvoll oder machbar ist. In diesen Fällen ist fristgerecht ein Reisekostenantrag zu fertigen.

Torsten Gronau  
Landesvorsitzender



# Fest mit der Polizei im Hotel Kieler Yacht Club

## Tanz bis in den frühen Morgen ...

Das bereits traditionelle Fest mit der Polizei des Landesverbandes der DPoIG wurde in diesem Jahr am Abend des 7. Mai im Hotel Kieler Yacht Club gefeiert.

In angenehmer Umgebung und guter Stimmung konnte der Landesvorsitzende Torsten Gronau unter den Gästen den CDU-Landtagsabgeordneten Wilfried Wengler, den Leiter der Polizeidirektion Kiel, Herrn Thomas Bauchrowitz, sowie die Landesbundvorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, Frau Anke Schwitzer, begrüßen.

Etwa 150 Gäste aus dem ganzen Land feierten bis in den frühen Morgen und schwofen zur Musik der hervorragenden Band „Just be



you“ übers altehrwürdige Parkett des Kieler Yacht Clubs.

Auch die Show der Entertainerin und Parodistin Ellen Obier sowie eine Tombola mit beachtlichen Preisen, die dank der Unterstützung von Sponsoren ausgeschüttet werden konnten, fanden Begeisterung unter den gutgelaunten und „tanzwütigen“ Gästen der DPoIG.

In gewohnt guter Manier sorgten die aufmerksamen Mitarbeiter des Kieler Yacht Clubs dafür, dass niemand hungrig oder durstig bleiben musste.

Zu Recht lässt sich resümieren, dass das Fest abermals ein großer Erfolg war. In diesem Sinne: Bis zum nächsten Jahr!

*Thomas Nommensen*

